

# B e g r ü n d u n g

## **9. Änderung des Flächennutzungsplanes**

**der Gemeinde Schmalfeld**

**Kreis Segeberg**

**für die Gebiete**

- 1. Südlich Lentföhrdener Straße , westlich und östlich Diekskamp**
- 2. Westlich Dammebeck**

## **Inhaltsübersicht**

- 1. Grundlagen zur Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes**
- 2. Lage und Umfang des Plangebietes**
- 3. Gründe und Ziele zur Aufstellung der Planung**
- 4. Inhalt der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes**
- 5. Umweltbericht**
- 7. Ver- und Entsorgung**
- 8. Hinweise**

### **1. Grundlagen zur Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmalfeld hat am 8.20.2012 den Aufstellungsbeschluss für die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Der Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 414) in der zuletzt geänderten Fassung,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466),
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).

### **Ziele der Raumordnung und Landesplanung**

Die Raumordnung und Landesplanung in Schleswig-Holstein sind geregelt im Gesetz über die Grundsätze zur Entwicklung des Landes vom 31.10.1995 (Landesentwicklungsgrundsätze-gesetz - LEGG) und im Landesplanungsgesetz vom 10.2.1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.4.2012.

Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden in Raumordnungsplänen festgesetzt. Raumordnungspläne sind der Landesentwicklungsplan (LEP 2010) sowie 5

Regionalpläne. Raumordnungspläne sind rahmensetzende Leitpläne, an deren Inhalte alle Träger der öffentlichen Verwaltung gebunden sind.

Der Kreis Segeberg und damit auch die Gemeinde Schmalfeld liegen im Planungsraum I, für den ein geltender Regionalplan aus dem Jahr 1998 besteht. Nach den Darstellungen des Regionalplans liegt die Gemeinde im Ordnungsraum. Eine zentralörtliche Funktion ist der Gemeinde nicht zugewiesen.

Der LEP 2010 legt für Gemeinden im Ordnungsraum fest, dass „...bis zur Aufstellung neuer Regionalpläne folgender Rahmen für die Wohnungsbauentwicklung gilt: In Gemeinden, die dem Ordnungsraum zuzuordnen sind, können im Zeitraum 2010 bis 2025 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2009 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 15 Prozent gebaut werden.“<sup>1</sup>. Als landesplanerischer Entwicklungsrahmen stehen der Gemeinde noch 104 Wohneinheiten (Stand 31.12.2011) bis zum Jahre 2025 zur Verfügung. Unter Anrechnung der im B-Plan Nr. 14 seit 2011 vergebenen Bauplätze (25) verbleiben noch ca. 79 Wohneinheiten.

Der aktuelle Flächennutzungsplan sieht nach wie vor die Fläche nördlich der Schulstrasse - mit einer Größe von ca. 2,0 ha - als Wohnbaufläche (vorbereitet im Zuge der Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes) vor. Die Gemeinde versucht bereits seit Jahren diese städtebaulich geeignete Fläche verbindlich zu überplanen und einer Wohnbebauung zuzuführen. Ein Erfolg dieser Bemühungen ist aber nach wie vor nicht absehbar. Da es sich aber um eine sowohl aus städtebauliche als auch aus landschaftspflegerischen Gründen um eine sinnvolle arrondierte Fläche handelt, wird die Gemeinde an der Darstellung festhalten, auch wenn eine Umsetzung kurz-mittelfristig nicht realisierbar ist. Auf dieser Fläche könnten, unter Integration des notwendigen Ausgleiches und der verkehrlichen Erschließung, ca. 20 Bauplätze entstehen.

Im Zuge der Aufstellung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wurde seitens der Gemeinde eine Baulückenkartierung erstellt. Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass in der Gemeinde zur Zeit 57 Baulücken bestehen, die sich alle in privater Hand befinden. Diese befinden sich sowohl im Innenbereich als auch innerhalb bestehender rechtskräftiger B-Pläne. Eine zukünftige Bebauung ist teilweise noch nicht möglich, da als Voraussetzung beispielsweise noch aktive landwirtschaftliche Betriebe

---

<sup>1</sup> LEP 2010, Ziff. 2.5.2 Abs. 4

be die Produktion einstellen müssen, um eine Bebauung zu ermöglichen. Die hiervon betroffenen Baulücken sind mit der Ziffer 1 belegt. Bei den Baulücken mit der Ziffer 2 sind die Baulücken erfasst, die mittel- kurzfristig nicht zur Verfügung stehen. Informationen hierzu basieren auf einer Befragung durch die Gemeinde. Alle Baulücken bestehen schon seit Jahren.

Die bestehenden Bebauungspläne wurden in die Baulückenkartierung integriert. Die Kartierung wird der Begründung als Anlage beigefügt.

Zurzeit ist davon auszugehen, dass mittelfristig lediglich 9 der vorhandenen Baulücken für eine Bebauung zu Verfügung stehen. Festzustellen ist darüber hinaus, dass die Gemeinde über die notwendigen Infrastruktureinrichtungen wie Schule, Kindergarten, Kleinkinderbetreuung und Einkauf- und Dienstleistungsmöglichkeiten ( Bäcker, Metzger Frisör und Bank) verfügt, und die verkehrliche Anbindung an das überörtliche Straßennetz mit der gebenden Nähe zu den Zentren die Attraktivität der Gemeinde ausmacht. Aus diesem Grunde sind selbst in den älteren Baugebieten zum jetzigen Zeitpunkt keine Leerstände zu verzeichnen.

Die Gemeinde Schmalfeld hat sich baulich in den letzten Jahren moderat aber kontinuierlich weiterentwickelt. Der jährliche Zuwachs an Wohneinheiten betrug in den letzten 10 Jahren (2001-648 WE -2011-736 WE) 7,7. Wohneinheiten pro Jahr. Durch die Entwicklung des Bebauungsplans Nr. 14 mit ca. 25 Wohneinheiten, der innerhalb eines Jahres (2012) bebaut wurde (statistisch aber noch nicht erfasst sind) konnte die Entwicklung stabilisiert werden.

Zurzeit besteht nach wie vor ein moderater Bedarf innerhalb der Gemeinde, auch wenn davon ausgegangen werden muss, dass der Zuwachs an Wohneinheiten in den nächsten Jahren abnehmen wird.

Durch die Aufstellung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung mit den beiden Teilbereichen werden ca. 18 neue Bauplätze vorbereitet werden.

Mit der Planung wird der Bedarf für die nächsten fünf Jahre bei einem angenommenen Zuwachs von 5 Wohneinheiten pro Jahr gedeckt werden können; dies in Verbindung mit den zur Verfügung stehenden Baulücken. Hierbei ist auch zu beachten, dass das Gebiet Ziffer 2 als Mischgebiet entwickelt werden soll, um auch dem örtlichen Gewerbe und Handwerk Baumöglichkeiten anbieten zu können.

Das Gemeindegebiet ist im Regionalplan I darüber hinaus teilweise als regionaler Grünzug und teilweise als Vorranggebiet für den Naturschutz (entlang der Schmal-

felder Au) dargestellt. Von der Darstellung als regionaler Grünzug ist das Plangebiet 2 betroffen.

Hierzu hat am 14.08.2013 ein Ortstermin mit der Landesplanung stattgefunden. Für beide Flächen konnten die landesplanerischen Vorbehalte ausgeräumt werden. Für das Gebiet 2 wurde festgestellt dass mit Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 11 – nördlich der Barmstedter Straße- ein Siedlungsansatz entstanden ist, der in der Tiefe dem der geplanten Bebauung entspricht. Bei derzeitiger Betrachtung kann davon ausgegangen werden, dass der regionale Grünzug hinter dem westlichen Knick der überplanten Fläche beginnt.

Im Flächennutzungsplan sind die betroffenen Änderungsbereiche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

## **2. Lage und Umfang des Plangebietes**

**Gebiet 1:** Bei dem Planbereich handelt es sich um eine bereits teilweise bebaute Fläche, die ansonsten landwirtschaftlich genutzt wird. Die Fläche mit einer Größe von ca. 0,6 ha liegt südlich der Lentföhrdener Straße im Westen der Ortslage.

**Gebiet 2:** Bei dem ca. 3,2 ha großen Bereich im Norden der Ortslage handelt es sich um eine zurzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche im Westen der Straße „Dammbeck“. Die gegenüberliegende Straßenseite ist bereits bebaut.

## **3. Gründe und Ziele zur Aufstellung der Planung**

Sei der Realisierung des Bebauungsplanes Nr.14 stehen in der Gemeinde Schmalfeld, mit Ausnahme der vorhandenen Baulücken, keine Bauplätze mehr zur Verfügung. Die auf den privaten Grundstücken vorhandenen Baulücken wurden durch die Gemeinde ermittelt. Insgesamt bestehen innerhalb des Gemeindegebietes ca. 57 Baulücken. Die zukünftige Bebauung dieser Lücken ist teilweise an Bedingungen, wie beispielsweise die Aufgabe eines in der Nachbarschaft befindlichen landwirtschaftlichen Betriebes gebunden. Eine gemeindliche Ermittlung hat ergeben dass voraussichtlich lediglich 9 Baulücken mittelfristig zur Verfügung stehen werden. Das Baulückenkataster wird der Begründung als Anlage beigefügt.

Durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung soll die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen werden, um den bestehenden Bedarf an Wohnbaugrundstücken und Grundstücken zu Gunsten eines Handwerksbetriebes bzw. nicht störenden Gewerbebetriebes zu decken und um eine ordnungsgemäße Entwicklung sicherzustellen. Die Realisierung der vorgesehenen Bauflächen mit einem Potential von ca. 18 Bauplätzen ist kurz- mittelfristig vorgesehen. Die in der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes neu darzustellenden Bauflächen sind das Ergebnis eines in der Gemeinde durchgeführten Workshops zur weiteren baulichen Entwicklung der Gemeinde Schmalfeld.

Die Ziele der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Schaffung von zusätzlichen Bauplätzen für den örtlichen Wohnraumbedarf und für ortsansässige Handwerks- und nicht störende Gewerbebetriebe.
- Städtebaulich sinnvolle Arrondierung von Bebauung geprägten Flächen.
- Sicherstellung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.
- Gewährleistung einer dorftypischen Bebauung.

#### **4. Inhalt der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes**

**Gebiet 1:** Bei dem Gebiet südlich der Lentföhrdener Straße handelt es sich um die Überplanung eines teilweise bebauten und teilweise landwirtschaftlich genutzten Bereichs. Zur Vorbereitung der seitens der Gemeinde geplanten Wohnnutzung wird der zurzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Bereich als Wohnbaufläche dargestellt.

Insgesamt sollen in dem durch gegenüberliegende Bebauung geprägten Bereichs bis zu 4 neue Grundstücke zu Gunsten einer Wohnbebauung entstehen. Für die bestehende Bebauung werden Erweiterungsmöglichkeiten planerisch vorgesehen. Details der Bebauung werden im parallel zu erarbeitenden Bebauungsplan festgeschrieben. Die verkehrliche Erschließung erfolgt durch direkte Anbindung an die Lentföhrdener Straße. Das bereits bebaute Grundstück liegt außerhalb der Ortsdurchfahrt. Für die Anbindung ist eine Ausnahmegenehmigung seitens des Baulastträgers erforderlich.

**Gebiet 2** : Die im Norden des Gemeindegebietes liegende Fläche soll zur Ansiedlung von ortsansässigen Handwerkern und nicht störenden Gewerbebetrieben incl. der nachgefragten Betriebsleiterhäuser planerisch vorbereitet werden. Die verkehrliche Erschließung erfolgt durch eine noch herzustellende innere Erschließungsstraße mit Anbindung an die Straße Dambeck. Die bereits bestehende Bebauung mit einem ortsansässigen Gewerbetreibenden wird in die Planung integriert. Insgesamt sollen ca. 14 Grundstücke zur innergemeindlichen Bedarfsdeckung entwickelt werden. Entsprechend der geplanten Nutzung wird der Bereich als gemischte Baufläche dargestellt.

## **5. Umweltbericht**

### **Gebiet 1**

#### **Einleitung**

Die Gemeinde Schmalfeld plant am westlichen Siedlungsrand die Entwicklung von Wohnbaugrundstücken zur Ergänzung der vorhandenen Wohnbebauung an der Lentfördener Straße. Hierfür wird die Aufstellung des B-Plans Nr. 15 erforderlich.

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist für den Bebauungsplan eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen, deren Ergebnis in einem Umweltbericht gemäß Anlage 1 BauGB dargestellt wird.

#### **Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des B-Plans Nr. 15**

Ziel der Planung ist die Entwicklung von Wohngrundstücken entlang der Lentfördener Straße, die im Osten an die vorhandene Bebauung anbinden und nach Westen bis einschließlich eines einzeln liegenden Wohngrundstücks reichen. Es wird ein allgemeines Wohngebiet zur Errichtung von maximal zweigeschossigen Einzel- und/ oder Doppelhäusern festgesetzt mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,25. Pro Wohngrundstück sind max. zwei Wohneinheiten (bei Einzelhausbebauung) zulässig. Für die Höhenentwicklung der Gebäude wird eine maximale Firsthöhe von 9,00 m festgesetzt. Die Erschließung für den Kfz-Verkehr ist über die Lentfördener Straße aus gegeben. Zusätzliche öffentliche Erschließungsanlage sind nicht geplant. Zur südlich anschließenden freien Landschaft hin ist eine Grüneinbindung vorgesehen.

## **Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele mit Bedeutung für den Bauleitplan sowie die Art ihrer Berücksichtigung**

Es werden nur die Fachgesetze und Fachplanungen herangezogen, die für den B-Plan Nr. 15 von Belang sind.

### **Umweltschützende Belange in Fachgesetzen**

**§ 1 Abs. 5 und 6** sowie **§ 1a Baugesetzbuch (BauGB)**: Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere u.a. die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß **§ 1a BauGB** zu berücksichtigen.

**§§ 1, 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**: Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Gemäß **§ 18 BNatSchG** ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Dementsprechend sind gemäß **§ 1a Abs. 3 BauGB** die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Festsetzungen nach §§ 5 und 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich.

Die Entscheidung über die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sowie über Darstellungen und Festsetzungen zu Vermeidung und Ausgleich im Bauleitplan fällt die Gemeinde in der Abwägung nach den §§ 1 und 1a BauGB.

**§ 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)**: Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern. Hierzu sind u.a. schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG).

**§ 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**: Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.



## **Umweltschützende Belange in Fachplänen**

**Landschaftsprogramm 1999:** Der westliche und südliche Teil des Gemeindegebiets von Schmalfeld gehört zu einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum. Die Bedeutung dieser Räume für Landschaft und Erholung soll durch eine überwiegend naturverträgliche Nutzung nachhaltig gesichert und entwickelt werden. Es wird eine Landschaft angestrebt, die sich durch Struktur- und Artenvielfalt auszeichnet.

**Landschaftsrahmenplanung 1998:** Der Plangeltungsbereich liegt in einem Raum, der als Gebiet mit besonderer Erholungseignung dargestellt ist. Solche Gebiete umfassen Landschaftsteile, die sich aufgrund der Landschaftsstruktur, insbesondere der Zugänglichkeit der Landschaft als Freizeit- und Erholungsräume eignen. Bedeutsame Merkmale sind eine ausgeprägte landschaftliche Vielfalt, ein besonderes landschaftstypisches Erscheinungsbild (Unverwechselbarkeit), die Lage zu Siedlungsschwerpunkten und ihre Erreichbarkeit.

**Landschaftsplan der Gemeinde Schmalfeld:** Der Landschaftsplan sieht für den Standortbereich des B-Plans Nr. 15 folgende Entwicklungsziele vor:

- Erhalt der Flächen um den westlichen Ortsrand als „Grünlandgürtel“, Vermeidung einer Zerstückelung durch Straßen und Siedlungsflächen.
- Entwicklung von Magergrünland durch extensive Beweidung

Konkret verordnete Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sind im Standortbereich des B-Plans Nr. 15 nicht vorgesehen.

## **Berücksichtigung der oben genannten umweltrelevanten Ziele beim B-Plan Nr. 15**

Die übergeordneten Ziele aus Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenplanung sind von den Inhalten des B-Plans Nr. 15 nicht negativ betroffen. Die geplanten Baugrundstücke werden entlang der Lentförhrder Straße angeordnet, der neue westlich Siedlungsrand geht nicht über den westlichen Rand des vorhandenen Einzelhausgrundstücks und vorhandenen gegenüberliegenden Bebauung hinaus, der neue südliche Siedlungsrand entspricht der vorhandenen östlichen Grundstückstiefe. Nach Süden zur freien Landschaft hin ist eine Grünbindung durch Anpflanzungen vorgesehen.

Die konkreteren Ziele des Landschaftsplanes werden ebenfalls berücksichtigt. Durch die straßenorientierte Anordnung der Baugrundstücke und der Einhaltung der vorhandenen Siedlungsgrenze im Westen erfolgt keine Zerstückelung des Grünlandgürtels. Die südliche Baugrenze bleibt im Rahmen der Bebauungstiefe des im Geltungsbereich vorhandenen Wohngebäudes und des östlich benachbarten Wohngrundstücks.

## **Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

### **1.1 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes**

Die nachfolgenden Angaben zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft basieren auf Beschreibungen und Bewertungen des Landschaftsplanes der Gemeinde Schmalfeld sowie auf Angaben des Digitalen Atlases für Agrar- und Umweltdaten Schleswig-Holstein (siehe unten Pkt.: „Zusätzliche Angaben“). Zu den Schutzgütern Pflanzen und

Landschaftsbild erfolgte im April 2013 eine Ortsbegehung mit Bestandsaufnahme der Biotoptypen.

### Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit

#### a) Bestand

Wohnen: Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich keine Wohnnutzung. Direkt nördlich und östlich schließt sich eine gemischte Bebauung aus Einfamilienhäusern, tlw. landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie einer Hofstelle an.

Aufgrund der vorhandenen gemischten Nutzungen bestehen Vorbelastungen durch Geräusche und ggf. Geruchsimmissionen von landwirtschaftlichen Betriebstätigkeiten.

Erholung: Südöstlich des Geltungsbereichs befinden sich in ca. 100 m Entfernung mehrere Sportplätze. Informationen über weitere Erholungs- oder Freizeitnutzungen im Umfeld des Geltungsbereichs liegen derzeit nicht vor.

Gesonderte Untersuchungen oder Gutachten für das Schutzgut Menschen sind derzeit nicht vorgesehen.

#### b) Bewertung

Die Wohnung ist der familiäre und gesellschaftliche Standort, von dem alle Lebensbedürfnisse und Lebensinhalte für den Menschen ausstrahlen. Sie ist das Refugium der Privatheit, in dem Arbeit und Spiel, Versorgung und Schlaf, Freizeit und Geselligkeit sich rund um die Uhr aneinander reihen. Infolgedessen ergibt sich je nach Art der baulichen Nutzung eine unterschiedlich hohe Bedeutung für die Menschen in der Ortslage Schmalfeld.

Art der baulichen Nutzung	Bedeutung für Menschen
Gebiete, die überwiegend oder auch dem Wohnen dienen: Wohnbauflächen Schutzwürdige Sondergebiete: Schulen, Kindergarten, Friedhof	hoch
Gebiete, die auch dem Wohnen dienen: Gemischte Bauflächen Gebiete, die der Erholung dienen bzw. sich für die Erholung eignen: Sportflächen	mittel

Die Lage weist aufgrund ihrer gemischten Nutzung eine mittlere Bedeutung für den Menschen auf.

Die Bedeutung des Betrachtungsraums für die Erholung wird als gering eingeschätzt.

### Schutzgut Tiere

#### a) Bestand

Als Tierlebensräume sind im Geltungsbereich und seinem Umfeld vor allem Grünlandflächen, Knicks und größere Bäume (Einzelbäume, Knicküberhälter) vorhanden.

Die Knicks, ihre Überhälter und die größeren Einzelbäume bieten Lebensraum für verbreitete Vogelarten der Gehölzfreibrüter (z.B. Grasmückenarten, Amsel, Heckenbraunelle, Grünfink, Zilpzalp) und der Gehölzhöhlenbrüter (z.B. Blaumeise, Kohlmeise). In den umgebenden Siedlungsflächen können weitere Brutvogelarten vorkommen, wie z.B. Arten der Gebäudebrüter (Rauch- oder Mehlschwalben, Haussperling) oder Nischenbrüter (z.B. Haus- oder Gartenrotschwanz, Bachstelze). Offenlandbrüter wie Feldlerche oder Schafstelze wurden im Rahmen der Biotoptypenkartierung nicht gehört und sind im Geltungsbereich aufgrund der Nähe zu vorhandenen Vertikalstrukturen wie Gebäude und Knicks nicht zu erwarten.

Weiterhin bietet der Geltungsbereich und sein Umfeld potenziell Lebensraum für Fledermäuse. Zu den hier zu erwartenden Arten zählen Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus. Höhlen in den großen älteren Bäumen können als Tagesquartier genutzt werden. Im Baumbestand des Geltungsbereichs sind allerdings keine geeigneten Höhlungen ggesichtet worden. Im umliegenden Siedlungsbereich sind Tagesquartiere, Winterquartiere und Wochenstuben nicht auszuschließen. Ruderale Randstrukturen entlang der Knicks sind als Nahrungshabitat möglich, insbesondere für strukturgebunden fliegende Arten (z.B. Zwergfledermaus).

Vorkommen von Amphibien oder Reptilien werden nicht erwartet.

Vorkommen von geschützten Tierarten: Alle heimischen Vogelarten und somit alle innerhalb des Bearbeitungsgebietes potenziell vorkommenden Arten sind sowohl nach BNatSchG national besonders geschützt als auch nach der EU-Vogelschutzrichtlinie europäisch geschützt. Alle im Geltungsbereich potenziell vorkommenden Fledermausarten sind als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie streng geschützt nach BNatSchG. Für beide Artengruppen gelten die artenschutzrechtlichen Vorgaben und Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG.

Gesonderte Untersuchungen oder Gutachten für die Tierwelt sind derzeit nicht vorgesehen.

#### b) Bewertung

Aufgrund der überwiegenden landwirtschaftlichen bzw. baulichen Nutzungen im Geltungsbereich und seinem Umfeld besteht hier eine geringe Bedeutung für die Tierwelt.

### **Schutzgut Pflanzen**

#### a) Bestand

Für den Geltungsbereich und das direkte Umfeld wurde eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Der Bestandsplan ist Anlage 1 zu dieser Unterlage.

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich folgende Biotoptypen:

- Einfamilienhausgrundstück mit Garten (Rasenflächen, Zierbeete und einige jüngere Obstbäume). Das Wohngebäude ist derzeit nicht mehr bewohnt.
- Gartenparzelle mit artenarmer Rasenfläche und tlw. großem Baumbestand: Rosskastanien (Stammdurchmesser 0,2 – 0,6 m), Nadelbäume,
- Knick mit Wall und meist einreihigem, tlw. spärlichem Bewuchs aus typischen Knickgehölzen (u.a. Hasel, Holunder, Hundsrose, Brombeere, Traubenkirsche, Hainbuche, Erle, Stiel-Eiche), Stiel-Eichen als Überhälter mit Stammdurchmesern 0,3 – 0,5)
- Artenarmes Intensivgrünland (siehe auch unten)

Außerhalb des Geltungsbereichs grenzen im Norden und Osten Siedlungsflächen an. Es handelt sich um eine lockere bis dichtere Bebauung aus Wohnhäusern und Nutzgebäude (z.B. Ställe) sowie befestigten Stellplätzen. Teilweise finden sich größere Einzelbäume.

Nach Süden und Westen erstrecken sich artenarme Intensivgrünländer (Dauergrünland), die als Weiden genutzt werden. Biotopstrukturen, die auf den tlw. hochanstehenden Grundwasserstand hinweisen (s.u.), sind nicht vorhanden. Die Grünländer werden von Knicks gegliedert, die viele markante Überhälter aus alten Stiel-Eichen aufweisen. Nordwestlich befindet sich eine schmale Parzelle mit einer Weihnachtsbaumkultur, westlich schließt sich eine Ackerfläche an. Die Lentfördener Straße wird Richtung Westen von einem Knick und einer Baumreihe aus Hängebirken begleitet.

Die vorhandenen Knicks fallen unter den gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG.

**b) Bewertung**

Die naturschutzfachliche Bewertung der Biotoptypen im Geltungsbereich und seinem Umwelt wird wie folgt zusammengefasst:

Wertstufe	Definitionen / Kriterien	Biotoptyp (Kürzel) im Untersuchungsgebiet	Schutzstatus gem. BNatSchG i.V.m. LNatSchG
<b>5</b>	<b>sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung:</b> stark gefährdete und im Bestand rückläufige Biotoptypen mit hoher Empfindlichkeit und zum Teil sehr langer Regenerationszeit, Lebensstätte für zahlreiche seltene und gefährdete Arten, meist hoher Natürlichkeitsgrad und extensive oder keine Nutzung, kaum oder gar nicht ersetzbar/ausgleichbar, unbedingt erhaltungswürdig	-  (nicht vorhanden im Geltungsbereich und seinem Umfeld)	
<b>4</b>	<b>hohe naturschutzfachliche Bedeutung:</b> mäßig gefährdete, zurückgehende Biotoptypen mit mittlerer Empfindlichkeit, lange bis mittlere Regenerationszeiten, bedeutungsvoll als Lebensstätte für viele, teilweise gefährdete Arten, hoher bis mittlerer Natürlichkeitsgrad, mäßige bis geringe Nutzungsintensität, nur bedingt ersetzbar, möglichst erhalten oder verbessern	-  (nicht vorhanden im Geltungsbereich und seinem Umfeld)	
<b>3</b>	<b>mittlere naturschutzfachliche Bedeutung:</b> weit verbreitete, ungefährdete Biotoptypen mit geringer Empfindlichkeit, relativ rasch regenerierbar, als Lebensstätte mittlere Bedeutung, kaum gefährdete Arten, mittlerer bis geringer Natürlichkeitsgrad, mäßige bis hohe Nutzungsintensität, aus der Sicht des Arten- und Biotopschutzes Entwicklung zu höherwertigen Biotoptypen anstreben, wenigstens aber Bestandssicherung garantieren	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Knick mit typischer Vegetation (HWt)</li> <li>• Einzelbaum, alter Überhälter</li> <li>• Baumreihe (HGr)</li> </ul>	§ 30 (2) i.V.m. § 21 (1) Nr. 4
<b>2</b>	<b>mäßige naturschutzfachliche Bedeutung:</b> häufige, stark anthropogen beeinflusste Biotoptypen, als Lebensstätte geringe Bedeutung, geringer Natürlichkeitsgrad, hohe Nutzungsintensität, allenthalben	<ul style="list-style-type: none"> <li>• artenarmes Intensivgrünland (GI)</li> <li>• Weihnachtsbaumkultur (ABw)</li> <li>• Gartengrundstück (SGa)</li> <li>• Einzelhausbebauung (SBe)</li> </ul>	

## Begründung zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schmalfeld

Wert- stufe	Definitionen / Kriterien	Biotoptyp (Kürzel) im Untersu- chungsgebiet	Schutzstatus gem. BNatSchG i.V.m. LNatSchG
	kurzfristige Neuentstehung, aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege Interesse an Umwandlung in naturnähere Ökosysteme geringerer Nutzungsintensität	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ländliche Wohngrundstücke (SDI)</li> <li>• Zierhecke</li> </ul>	
<b>1</b>	<p><b>geringe naturschutzfachliche Bedeutung:</b></p> <p>sehr stark belastete, devastierte bzw. versiegelte Flächen; soweit möglich, sollte eine Verbesserung der ökologischen Situation herbeigeführt werden</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lagerfläche, Stellplatz, unbefestigt (SVu)</li> </ul>	
<b>0</b>	<p><b>ohne naturschutzfachliche Bedeutung:</b></p> <p>Straßenverkehrsflächen, vollständig versiegelt</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Straßenverkehrsfläche, vollversiegelt (SVs)</li> </ul>	-

Hochwertige Biotopstrukturen sind im Geltungsbereich und seinem Umfeld nicht vorhanden, abgesehen von den Knicks und ihren alten Überhaltern sowie sonstigem älterem Baumbestand überwiege Biotopstrukturen mit mäßiger naturschutzfachlicher Bedeutung.

### Schutzgut Boden

Zur Bestandserfassung und Bewertung für das Schutzgut Boden wird auf vorhandene Daten des Landschaftsplans, den digitalen Atlas für Agrar- und Umweltdaten Schleswig-Holstein (erstellt vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume) und ein Bodengutachten für ein ca. 150 m nördlich gelegenes Gelände an der Straße Oland zurückgegriffen.

#### a) Bestand

Die obere Bodenschicht im Geltungsbereich und seinem Umfeld wurde aus glazifluvialen Sandablagerungen der Weichselkaltzeit gebildet. Der Grundwasserstand vor Ort ist vermutlich relativ hoch, im nördlich gelegenen Gebiet an der Straße Oland wurde der obere Grundwasserspiegel bei ca. 1,50 bis 2,00 m unter Flur eingemessen. Unter diesen Voraussetzungen haben sich hier als Bodentypen vergleyte, nährstoffarme Eisenhumus-Podsole entwickelt.

Der Boden im Geltungsbereich und seinem Umfeld werden als Siedlungsflächen oder landwirtschaftliche Flächen genutzt.

#### b) Bewertung

Die Leistungsfähigkeit der Böden wird über die Bodenfunktionen bewertet, die in § 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) benannt werden. Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen die natürlichen Bodenfunktionen sowie die Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturschichte.

Nachfolgend ist die Eignung des Bodens im Geltungsbereich und seinem Umfeld wiedergegeben.

Bodenfunktionen	Bewertung
<b>Lebensraumfunktion:</b> für natürliche Vegetation für Kulturpflanzen	hoch mittel - gering
<b>Regelungsfunktion</b> - Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen:	gering
<b>Regelungsfunktion</b> - Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers	gering
<b>Nutzungsfunktion</b> als Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung:	mittel bis gering
<b>Archivfunktion:</b>	ohne Bedeutung
<b>Natürlichkeitsgrad:</b>	gering

Aus der Sicht des Bodenschutzes ist in der Gesamtschau für den anstehenden Sandboden im Hinblick auf die geplante bauliche Nutzung von einem geringen bis mittleren Konflikt auszugehen, da die Bodenfunktionen im Geltungsbereich überwiegend ein geringes Funktionspotenzial aufweisen.

Der anstehende Sandboden weist eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag und Verdichtung auf.

### Schutzgut Wasser

#### a) Bestand

Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Grundwasser: Die anstehenden pleistozänen Sande bilden den oberen Hauptgrundwasserleiter. Anhand eines Bodengutachtens für das nördlich in der Nähe gelegene Gelände an der Straße Oland wird der oberste Grundwasserspiegel vor Ort auf ca. 1,50 bis 2,00 m unter Flur geschätzt. Hinweise auf dicht unter Flur anstehendes Grundwasser sind vor Ort (z.B. anhand der Vegetation) nicht erkennbar.

#### b) Bewertung

Die Grundwasserneubildungsrate im Geltungsbereich und seinem Umfeld ist bei dem anstehenden durchlässigen Sandboden unter Berücksichtigung des relativ hoch anstehenden Grundwassers als mittel bis gering einzuschätzen.

Der obere Grundwasserkörper liegt wegen fehlender undurchlässiger Deckschichten weitgehend ungeschützt. Entsprechend wird er gemäß Digitalem Atlases für Agrar- und Umweltdaten Schleswig-Holstein als gefährdet eingestuft. Aufgrund der geringen Filter- und Pufferfähigkeit der anstehenden Sande besteht eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag in das Grundwasser.

Gesonderte Untersuchungen für das Schutzgut Wasser sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorgesehen.

### Schutzgüter Klima / Luft

Das großräumige Klima im westlichen Kreis Segeberg ist gemäßigt temperiert und ozeanisch bestimmt. Die Niederschläge liegen im Durchschnitt bei 800 – 850 mm/Jahr, die Hauptrichtungen liegen bei West und Südwest.

Da im Bereich der Gemeinde Schmalfeld keine verdichteten, belasteten Siedlungsflächen vorhanden sind, für die bioklimatische oder lufthygienische Ausgleichsleistungen von Bedeutung wären, wird auf eine Ermittlung bioklimatisch bedeutsamer Bereiche wie Kaltluftentstehungs- und Kaltlufttransportgebiete oder Frischluftquellgebiete im Geltungsbereich und seinem Umfeld verzichtet.

### **Schutzgut Landschaft**

#### a) Bestand

Die Landschaft im Geltungsbereich und seinem Umfeld wird durch die Übergangslage zwischen Siedlung und freier Landschaft geprägt. Das Relief ist eben. Während nördlich und östlich dörflich geprägte gemischte Bauflächen angrenzen, erstreckt sich nach Süden und Westen die freie Landschaft. Sie ist von einem Wechsel zwischen Grünland- und Ackerflächen mit einzelnen Hofstellen geprägt, die von einem relativ dichten Knicknetz gegliedert werden.

Als besonders landschaftsprägende Elemente sind die Knicks und die Vielzahl an großen Eichen-Überhängern zu nennen.

Die nördlich und östlich anschließende Bebauung ist straßenorientiert angelegt und eher dörflich geprägt, da sich reine Wohngrundstücke und landwirtschaftlich oder gemischt genutzte Grundstücke abwechseln, an die wiederum kleinere hofnahe Grünlandparzellen angrenzen. Durchgängige Siedlungsflächen finden sich erst weiter östlich.

#### b) Bewertung

Die Vielfalt und Naturnähe der freien Landschaft ist aufgrund der Knickdichte und der markanten Überhänger bei ansonsten ebenen Gelände und fehlender sonstiger Landschaftsstrukturen wie z.B. Gewässer, Bachläufe etc. als mittel einzustufen, während die Eigenart durch die markanten Knicks und Überhänger hoch zu bewerten ist. Die natürliche Attraktivität des Landschaftsbereiches wird insgesamt als mittel bis hoch eingestuft.

### **Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter**

Kultur- und sonstige Sachgüter<sup>2</sup> sind im direkten Plangeltungsbereich nicht vorhanden.

### **Voraussichtlich zu erwartende Umweltauswirkungen**

Nach derzeitigem Stand des Vorentwurfs (Januar 2013) sind folgende Umweltauswirkungen möglich:

---

<sup>2</sup> Kulturgüter im Sinne der Umweltverträglichkeitsprüfung sind raumwirksame Ausdrucksformen der Entwicklung von Land und Leuten, die für die Geschichte des Menschen von Bedeutung sind. Dazu zählen bauliche Anlagen (Baudenkmale), Bodenfunde und Fundstellen (z.B. archäologische Objekte), Vegetation (Kulturlandschaften), Sicht- und Wegebeziehungen und Standorte mit immateriellen kulturellen Funktionen (z.B. Flächen der Brauchtumspflege)

Sonstige Sachgüter im Sinne der Umweltverträglichkeitsprüfung können als raumwirksame körperliche Gegenstände definiert werden, deren vorzeitiger Verlust durch ein Vorhaben zu umweltrelevanten Folgewirkungen i.S. von Ressourcen- und Energieverbrauch sowie Abfallaufkommen bei Abriss und Wiederherstellung führt. (vgl. KÜHLING, D. / RÖHRIG, W. 1996: Mensch, Kultur- und Sachgüter in der UVP, Dortmund)

## **Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit**

### Wohnen

Während der Bauphase entstehen für die Anwohner benachbarten Bebauung zeitlich befristet Lärmimmissionen durch die geplante Errichtung der Wohngebäude auf den sechs neuen Baugrundstücken.

Der zu erwartende zusätzliche Verkehr durch die neuen Anwohner und die damit verbundenen zusätzlichen Lärmimmissionen werden angesichts von nur sechs neuen Baugrundstücken und der Lage im Bereich einer gemischten Nutzung als unerheblich für die umgebenden Nachbarn eingestuft.

Die bestehende Nähe zu den beiden landwirtschaftlichen Betrieben (Schweinehaltung – in der Lentföhrdener Strasse und der Rinderhaltung- Dammbek 16 ) wurden bereits seitens der Landwirtschaftskammer als für die geplante Bebauung unbedenklich eingestuft. Dieser Auffassung hat sich die Gemeinde angeschlossen, da der Betrieb Fokken in einer Entfernung von ca. 220 m vom geplanten Baugebiet Ziffer 1 entfernt liegt und eine Beeinträchtigung auch aus Gründen der Hauptwindrichtung nahezu ausgeschlossen ist ( Der Betrieb liegt im Nord Osten der Plangebietes und eine Beeinträchtigung kann wenn überhaupt nur bei den seltenen Nordost oder Ostwinden auftreten) .

### Erholung

Auswirkungen auf mögliche Erholungsnutzungen (z.B. Spaziergehen, Fahrradfahren) sind nicht zu erwarten.

## **Schutzgut Tiere**

Während der zeitlich begrenzten Bauphase kann es zu akustischen und optischen Störwirkungen für Vögel kommen, die jedoch angesichts des kleinen Baugebiets als nur geringfügig eingestuft werden. Betroffenheiten von einzelnen Tieren sollen durch die Einhaltung der gesetzlichen Fäll- und Rodungsverbotfrist nach § 39 Abs. 6 vermieden werden.

Gemäß Vorentwurf des B-Plans Nr. 15 geht ein ca. 40 langer Knickabschnitt an der Lentföhrdener Straße als Lebensraum für Gehölzbrüter dauerhaft verloren. Weitere Biotopstrukturen mit Bedeutung als Tierlebensraum sind voraussichtlich nicht betroffen. Die vorhandenen Großbäume im Geltungsbereich mit potenzieller Bedeutung für Brutvögel und Fledermäuse bleiben erhalten.

Durch die Nutzung der Baugrundstücke werden keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet, da sich das Baugebiet an vorhandene Siedlungsflächen anfügt.

Für die im Geltungsbereich zu erwartenden streng geschützten Tierarten und die europäisch besonders geschützten Vogelarten gelten die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG:

- Verbot des Fangens, Verletzens oder Tötens von Tieren oder Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen,
- Verbot von erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten,

Inwieweit Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz in Bezug auf die Zugriffsverbote durch die Realisierung des B-Plans Nr. 15 zu erwarten sind, wird auf Grundlage des Entwurfs für den B-Plan konkret geprüft und im Umweltbericht wiedergegeben.



### **Schutzgut Pflanzen**

Auswirkungen auf Pflanzen entstehen durch den o.g. Verlust des Knickabschnitts, die Überbauung des Wohngrundstücks, des Gartengrundstücks sowie der Grünlandflächen. Abgesehen von dem Knick sind nur geringwertige Strukturen betroffen. Der Knick unterliegt dem gesetzlichen Schutz nach § 30 (2) BNatSchG i.V.m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Knicks führen, sind verboten. Für den betroffenen Knickabschnitt ist eine Ausnahme von diesen Verboten erforderlich, die auf Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden kann, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Eine konkrete Ermittlung und Bewertung des Umfangs erfolgt im weiteren Verfahren auf Grundlage des Entwurfs für den B-Plan Nr. 15.

### **Schutzgut Boden**

Vorgesehen ist ein Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,25. Zusammen mit der zulässigen Überschreitung der GRZ um 50% für Nebenanlagen und Stellplätze auf den Grundstücken ist eine Versiegelung auf den geplanten Wohngrundstücken von ca. 38% zulässig. Abzüglich der bereits vorhandenen überbauten oder versiegelten Flächen kommt es im Bereich der Neuversiegelungen zu einem kompletten Verlust der Bodenfunktionen, bei wasserdurchlässig befestigten Flächen in abgeschwächter Form.

Die konkrete Ermittlung und Bewertung des Umfangs der Neuversiegelung und Bodenbeeinträchtigungen erfolgt im weiteren Verfahren auf Grundlage des Entwurfs für den B-Plan Nr. 15.

### **Schutzgut Wasser**

Während der Bauphase sind ggf. Maßnahmen zur Grundwasserabsenkung erforderlich. Aufgrund der zeitlichen Befristung wird davon ausgegangen, dass großräumige negative Auswirkungen auf das Grundwasser nicht zu erwarten sind.

Weiterhin besteht während der Bauphase ein Risiko, dass Öl- und Schmierstoffe oder sonstige Schadstoffen unbeabsichtigt in das hoch anstehende Grundwasser eingetragen werden könnten. Dies soll durch geeignete Maßnahmen vermieden werden.

Die detaillierte Ermittlung und Bewertung des Umfangs möglicher Auswirkungen auf das Grundwasser erfolgt im weiteren Verfahren auf Grundlage des Entwurfs für den B-Plan Nr. 15.

### **Schutzgüter Klima und Luft**

Da mit dem B-Plan Nr. 15 keine großflächige Bebauung geplant ist und keine Vorhaben mit nennenswertem Schadstoffausstoß in die Luft vorgesehen sind, werden negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft nicht erwartet.

### **Schutzgut Landschaft**

Die geplante Wohnbebauung gliedert sich an die nördlich und östlich gelegenen Siedlungsflächen an. Der Siedlungsrand schiebt sich um ca. 30 m in die freie Landschaft hinein. Die neuen Baugrundstücke sollen jedoch am Südrand durch eine Gehölzanzpflanzung landschaftlich eingebunden werden, die geeignet ist, die Wohngrundstücke mit maximal 9,00 m hohen Gebäuden ausreichend einzubinden. Insofern ist mit erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht zu rechnen.

Die detaillierte Ermittlung und Bewertung des Umfangs möglicher Auswirkungen auf die Landschaft erfolgt im weiteren Verfahren auf Grundlage des Entwurfs für den B-Plan Nr. 15.

### **Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter**

Kultur- und sonstige Sachgüter sind im direkten Geltungsbereich nicht vorhanden, so dass durch die Planung keine Auswirkungen auf diese Schutzgüter entstehen können.

### **Wechselwirkungen**

Bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen eines Planes sind auch die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen. Grundsätzlich bestehen immer Wechselbeziehungen zwischen allen Bestandteilen des Naturhaushaltes. Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter können aufgrund der bestehenden Wechselbeziehungen zu Wechselwirkungen auf andere Schutzgüter führen.

Im Geltungsbereich ist dieses Wirkungsgeflecht insbesondere durch die Auswirkungen des menschlichen Handelns auf die anderen Schutzgüter geprägt.

Mögliche Veränderungen der vorhandenen Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern und ggf. daraus entstehende negative Wechselwirkungen werden im weiteren Verfahren geprüft.

### **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der geplanten Wohnbebauung würde die vorhandene Nutzung zunächst weiter anhalten. Inwieweit auf dem derzeit unbewohnten Wohngrundstück wieder eine Wohnnutzung aufgenommen würde, kann nicht gesagt werden.

### **Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter**

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 (7) zu berücksichtigen. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen werden im weiteren Verfahren zur Entwurfserstellung des B-Plans festgelegt.

In diesem Zuge wird auch festgelegt, wo und wie der erforderliche Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die geplante Wohnbebauung zu erwarten sind, erbracht wird.

### **Übersicht über in Betracht kommende anderweitige Lösungsmöglichkeiten**

Grundlegend anderweitige Lösungsmöglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des B-Plans innerhalb des Geltungsbereichs kommen nicht in Betracht. Für die geplante Wohnbebauung bestehen kaum Planungsalternativen zur Anordnung der Wohngrundstücke innerhalb des Geltungsbereichs. Ein Erhalt des überplanten Knickabschnitts wäre grundsätzlich möglich, zumindest für das Eckgrundstück Lentföhrdener Straße / Diekskamp ist jedoch ein Knick-

durchbruch für die Grundstückszufahrt erforderlich, was die ökologische Funktion des verbleibenden östlichen Knickabschnitts jedoch herabsetzen würde.

## Zusätzliche Angaben

### 1.1 Gutachten und umweltbezogene Informationen

Bisher wurden für die Erarbeitung des Umweltberichtes folgende Unterlagen verwandt:

- **Landschaftsplan der Gemeinde Schmalfeld,**
- Baugrunduntersuchung B-Plan Oland in der Gemeinde Schmalfeld (Büro GSB Grundbauingenieure Schnoor und Brauer, Bredenbek, Dezember 2012)
- Digitaler Atlas für Agrar- und Umweltdaten Schleswig-Holstein ([www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php](http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php))

### 1.2 Verwendete technischer Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Die Bewertung der Lebensräume für Pflanzen orientiert sich an KAULE 1991<sup>3</sup> und dessen Weiterentwicklung, z.B. im Orientierungsrahmen zur Kompensationsermittlung im Straßenbau<sup>4</sup>.

Die Bewertung der Schutzgüter Boden und Wasser beruht auf dem Begleittext zu den Bodenbewertungskarten im Digitalen Atlas für Agrar- und Umweltdaten Schleswig-Holstein<sup>5</sup> sowie auf MARKS et al. 1992<sup>6</sup>, AG BODENKUNDE 1982<sup>7</sup> und BUNDESVERBAND BODEN 1999<sup>8</sup>.

Zur Ermittlung der Eingriffe und der artenschutzrechtlichen Konflikte und der sich daraus ergebenden Vermeidungs- und Kompensationserfordernisse werden angewendet:

- 'Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht' - Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten aus 1998,
- "Empfehlungen für den Ausgleich von Knicks" - Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume aus 2008 - ,
- Orientierungsrahmen zur Bestandserfassung, -bewertung und Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Landschaftspflegerischer Begleitplanungen für Straßen-

---

<sup>3</sup> Kaule, Giselher 1991: Arten- und Biotopschutz. Stuttgart.

<sup>4</sup> Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Schleswig-Holstein; Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft Schleswig-Holstein 2004: Orientierungsrahmen zur Bestandserfassung, -bewertung und Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Landschaftspflegerischer Begleitplanungen für Straßenbauvorhaben (Kompensationsermittlung Straßenbau). Gemeinsamer Erlass des MWAV Schleswig-Holstein und des MUNL Schleswig-Holstein.

<sup>5</sup> Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein: Bodenbewertung in Schleswig-Holstein – Begleittext zu den Bodenbewertungskarten im Agrar- und Umweltatlas (ohne Datum).

<sup>6</sup> Marks, Robert et al. (Hrsg.) 1992: Anleitung zur Bewertung des Leistungsvermögens des Landschaftshaushaltes. Schr.R., Forschungen zur deutschen Landeskunde, Zentralausschuss für deutsche Landeskunde (Hrsg.), Bd. 229. Trier.

<sup>7</sup> AG Bodenkunde 1982: Bodenkundliche Kartieranleitung. Hannover.

<sup>8</sup> Bundesverband Boden (BVB) 1999: Bodenschutz in der Bauleitplanung – Vorsorgeorientierte Bewertung – Berlin.

bauvorhaben (Kompensationsermittlung Straßenbau). Gemeinsamer Erlass des MWAV Schleswig-Holstein und des MUNL Schleswig-Holstein, 2004

## **Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)**

Ob Maßnahmen zur Überwachung erforderlich werden, wird im Rahmen der Entwurfserstellung geprüft.

## **Gebiet 2**

### **Einleitung**

Die Gemeinde Schmalfeld plant am nördlichen Siedlungsrand die Entwicklung eines Mischgebietes an der Straße „Dammbeck“. Hierfür wird die Aufstellung des B-Plans Nr. 16 erforderlich.

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist für den Bebauungsplan eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen, deren Ergebnis in einem Umweltbericht gemäß Anlage 1 BauGB dargestellt wird.

### **Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des B-Plans Nr. 16**

Ziel der Planung ist die Entwicklung eines locker bebauten Mischgebietes östlich des Dammbecks und nördlich der Bramstedter Landstraße. Am Nordrand des Geltungsbereichs ist bereits ein bebautes Grundstück mit Wohn- und gewerblicher Nutzung vorhanden. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten i.S.d. §4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO werden ausgeschlossen. Es wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,25 festgesetzt. Insgesamt sollen 13 Baugrundstücke mit Einzelhaus- oder Doppelhausbebauung entwickelt werden, die Grundstücksgrößen sind zwischen mind. 600 m<sup>2</sup> (bzw. 400 m<sup>2</sup> bei einer Doppelhaushälfte) und knapp 3.000 m<sup>2</sup> vorgesehen. Bei Wohnnutzung sind pro Wohngrundstück max. zwei Wohneinheiten (bei Einzelhausbebauung) zulässig. Für die Höhenentwicklung der Gebäude wird eine maximale Firsthöhe von 9,00 m festgesetzt. Die Erschließung erfolgt über eine Sackgasse, die an den Dammbeck angebunden wird. Der Geltungsbereich ist fast vollständig von Knicks umgeben, die erhalten bleiben sollen.

### **Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele mit Bedeutung für den Bauleitplan sowie die Art ihrer Berücksichtigung**

Es werden nur die Fachgesetze und Fachplanungen herangezogen, die für den B-Plan Nr. 16 von Belang sind.

## Umweltschützende Belange in Fachgesetzen

**§ 1 Abs. 5 und 6 sowie § 1a Baugesetzbuch (BauGB):** Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere u.a. die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß **§ 1a BauGB** zu berücksichtigen.

**§§ 1, 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):** Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Gemäß **§ 18 BNatSchG** ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Dementsprechend sind gemäß **§ 1a Abs. 3 BauGB** die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Festsetzungen nach §§ 5 und 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich.

Die Entscheidung über die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sowie über Darstellungen und Festsetzungen zu Vermeidung und Ausgleich im Bauleitplan fällt die Gemeinde in der Abwägung nach den §§ 1 und 1a BauGB.

**§ 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG):** Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern. Hierzu sind u.a. schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG).

**§ 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG):** Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

**§ 50 BImSchG:** Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

## **Umweltschützende Belange in Fachplänen**

**Landschaftsprogramm 1999:** Der westliche und südliche Teil des Gemeindegebiets von Schmalfeld gehört zu einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum. Die Bedeutung dieser Räume für Landschaft und Erholung soll durch eine überwiegend naturverträgliche Nutzung nachhaltig gesichert und entwickelt werden. Es wird eine Landschaft angestrebt, die sich durch Struktur- und Artenvielfalt auszeichnet.

**Landschaftsrahmenplanung 1998:** Der Plangeltungsbereich liegt in einem Raum, der als Gebiet mit besonderer Erholungseignung dargestellt ist. Solche Gebiete umfassen Landschaftsteile, die sich aufgrund der Landschaftsstruktur, insbesondere der Zugänglichkeit der Landschaft als Freizeit- und Erholungsräume eignen. Bedeutsame Merkmale sind eine ausgeprägte landschaftliche Vielfalt, ein besonderes landschaftstypisches Erscheinungsbild (Unverwechselbarkeit), die Lage zu Siedlungsschwerpunkten und ihre Erreichbarkeit.

**Landschaftsplan der Gemeinde Schmalfeld:** Der Landschaftsplan sieht für den Standortbereich des B-Plans Nr. 16 folgende Entwicklungsziele vor:

- Darstellung der geplanten Mischgebietsfläche als „Fläche, die sich für eine bauliche Entwicklung eignet“.
- Darstellung der freien Landschaft im Umfeld als Bereich, in der die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang hat.
- Erhaltung und Entwicklung von Landschaftselementen wie Knicks, Tümpel etc. innerhalb der „großräumigen Agrarlandschaft“.

Konkret verordnete Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sind im Standortbereich des B-Plans Nr. 16 nicht vorgesehen.

## **Berücksichtigung der oben genannten umweltrelevanten Ziele beim B-Plan Nr. 16**

Die übergeordneten Ziele aus Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenplanung sind von den Inhalten des B-Plans Nr. 16 nicht negativ betroffen. Die Knicks, die das geplante Mischgebiet umgeben, werden zum Erhalt festgesetzt, so dass das neue Baugebiet von vornherein vollständig zur freien Landschaft hin eingebunden sein wird.

Die konkreteren Ziele des Landschaftsplanes werden ebenfalls berücksichtigt. Die Mischgebietsentwicklung ist auf einer Fläche geplant, die auch aus landschaftsplanerischer Sicht als Eignungsfläche für eine Bebauung eingestuft wurde. Durch den Erhalt der angrenzenden Knicks und Ausweisung von Knickrandstreifen zwischen Bebauung und Knicks wird auch den weiteren Ziel der Erhaltung und Entwicklung der Knicks beigetragen.

## **Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

### **1.3 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes**

Die nachfolgenden Angaben zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft basieren auf Beschreibungen und Bewertungen des Landschaftsplanes der Gemeinde Schmalfeld, auf dem Baugrundgutachten zum Baugebiet sowie auf Angaben des Digitalen Atlases für Agrar- und Umweltdaten Schleswig-Holstein (siehe unten Pkt.: „Zusätzliche An-

gaben“). Zu den Schutzgütern Pflanzen und Landschaftsbild erfolgte im April 2013 eine Ortsbegehung mit Bestandsaufnahme der Biotoptypen.

### **Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit**

#### a) Bestand

Wohnen: Das bebaute Grundstück am Nordrand des Geltungsbereichs wird auch zum Wohnen genutzt. Östlich schließt sich eine gemischte Bebauung aus Einfamilienhäusern, tlw. landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie Hofstellen an. Südlich des Geltungsbereichs liegt eine weitere Hofstelle, südwestlich befindet sich eine Wohngebiet jüngerer Datums.

Durch den Verkehr auf dem Dammeck (Landesstraße 234) bestehen Vorbelastungen durch Verkehrslärm (Verkehrszahlen liegen derzeit nicht vor). Weiterhin sind Vorbelastungen durch Geräusche und möglicherweise Geruchsimmissionen von den landwirtschaftlichen Betriebe in den umgebenden Siedlungsbereichen anzunehmen.

Erholung: Informationen über Erholungs- oder Freizeitnutzungen im Umfeld des Geltungsbereichs liegen derzeit nicht vor.

Gesonderte Untersuchungen oder Gutachten für das Schutzgut Menschen sind derzeit nicht vorgesehen.

#### b) Bewertung

Die Wohnung ist der familiäre und gesellschaftliche Standort, von dem alle Lebensbedürfnisse und Lebensinhalte für den Menschen ausstrahlen. Sie ist das Refugium der Privatheit, in dem Arbeit und Spiel, Versorgung und Schlaf, Freizeit und Geselligkeit sich rund um die Uhr aneinander reihen. Infolgedessen ergibt sich je nach Art der baulichen Nutzung eine unterschiedlich hohe Bedeutung für die Menschen in der Ortslage Schmalfeld.

Art der baulichen Nutzung	Bedeutung für Menschen
Gebiete, die überwiegend oder auch dem Wohnen dienen: Wohnbauflächen Schutzwürdige Sondergebiete: Schulen, Kindergarten, Friedhof	hoch
Gebiete, die auch dem Wohnen dienen: Gemischte Bauflächen Gebiete, die der Erholung dienen bzw. sich für die Erholung eignen: Sportflächen	mittel

Das südwestlich angrenzende Wohngebiet weist insofern eine hohe Bedeutung, der gemischt genutzte Bereich im Osten und Süden eine mittlere Bedeutung für die Menschen auf.

Die Bedeutung des Betrachtungsraums für die Erholung wird als gering eingeschätzt.

## **Schutzgut Tiere**

### a) Bestand

Als Tierlebensräume sind im Geltungsbereich und seinem Umfeld vor allem Grünlandflächen, Knicks und größere Bäume (Einzelbäume, Knicküberhälter) vorhanden.

Die Knicks, ihre Überhälter und die größeren Einzelbäume (Stammdurchmesser häufig 0,5 bis über 1,0 m, Kronendurchmesser häufig > 10,0 m) bieten Lebensraum für verbreitete Vogelarten der Gehölzfreibrüter (z.B. Grasmückenarten, Amsel, Heckenbraunelle, Grünfink, Zilpzalp) und der Gehölzhöhlenbrüter (z.B. Blaumeise, Kohlmeise). Offenlandbrüter wie Feldlerche oder Schafstelze wurden im Rahmen der Biotoptypenkartierung nicht gehört und sind aufgrund der engen Kammerung der Acker- und Grünlandflächen im Geltungsbereich und seinem Umfeld auch nicht zu erwarten. In den östlich und südlich gelegenen Siedlungsflächen können weitere Brutvogelarten vorkommen, wie z.B. Arten der Gebäudebrüter (Rauch- oder Mehlschwalben, Haussperling) oder Nischenbrüter (z.B. Haus- oder Gartenrotschwanz, Bachstelze).

Weiterhin bietet der Geltungsbereich und sein Umfeld potenziell Lebensraum für Fledermäuse. Höhlen in den großen älteren Bäumen können als Tagesquartier genutzt werden. Zu den hier zu erwartenden Arten zählen Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus. Im Baumbestand des Geltungsbereichs sind allerdings keine geeigneten Höhlungen gesichtet worden. Im umliegenden Siedlungsbereich sind Tagesquartiere, Winterquartiere und Wochenstuben nicht auszuschließen. Ruderale Randstrukturen entlang der Knicks und Grünlandflächen sind als Nahrungshabitate möglich, insbesondere für strukturgebunden fliegende Arten (z.B. Zwergfledermaus).

Vorkommen von Amphibien oder Reptilien werden nicht erwartet.

Vorkommen von geschützten Tierarten: Alle heimischen Vogelarten und somit alle innerhalb des Bearbeitungsgebietes potenziell vorkommenden Arten sind sowohl nach BNatSchG national besonders geschützt als auch nach der EU-Vogelschutzrichtlinie europäisch geschützt. Alle im Geltungsbereich potenziell vorkommenden Fledermausarten sind als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie streng geschützt nach BNatSchG. Für beide Artengruppen gelten die artenschutzrechtlichen Vorgaben und Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG.

Gesonderte Untersuchungen oder Gutachten für die Tierwelt sind derzeit nicht vorgesehen.

### b) Bewertung

Aufgrund der überwiegenden landwirtschaftlichen bzw. baulichen Nutzungen im Geltungsbereich und seinem Umfeld besteht hier eine geringe Bedeutung für die Tierwelt.

## **Schutzgut Pflanzen**

### a) Bestand

Für den Geltungsbereich und das direkte Umfeld wurde eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Der Bestandsplan ist Anlage 1 zu dieser Unterlage.

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich folgende Biotoptypen:

- locker bebautes Einfamilienhausgrundstück am Nordrand. Im straßenzugewandten Bereich Gebäude und befestigte Flächen, im rückwärtigen Bereich große artenarme Scherrasenfläche, Erdwälle mit halbruderalen Gras- und Staudenfluren, Laubbäume (Spitz-



Ahorn, Robinien; Stammdurchmesser 0,2 – 0,3 m) sowie Zierbeete mit Stauden und Ziergehölzen.

- Artenarmes Intensivgrünland,
- Knicks mit Wall und meist einreihigem, überwiegend spärlichem oder lückigem Bewuchs aus typischen Knickgehölzen (u.a. Hasel, Holunder, Hundsrose, Brombeere, Traubenkirsche, Stiel-Eiche), viele große Stiel-Eichen als Knicküberhälter (Stammdurchmesser 0,5 – 1,2 m, Kronendurchmesser bis 22,0 m)

Außerhalb des Geltungsbereichs grenzen im Osten und Süden Siedlungsflächen an. Es handelt sich um eine gemischte Bebauung aus überwiegend Wohngrundstücken, mit z.T. großen Gartengrundstücken und Nutzgebäuden, sowie eingestreuten landwirtschaftlichen Hofstellen mit Schuppen und Scheunen und größeren befestigten Flächen. Teilweise stehen größere Einzelbäume auf den Grundstücken. Zur Straße hin finden sich markante Großbäume (Stiel-Eichen, Rot-Buche). Im Südwesten grenzt ein Wohngebiet mit kleinen, überwiegend intensiv gepflegten Gartenflächen an.

Nach Westen und Norden erstrecken sich landwirtschaftliche Flächen. Direkt nordwestlich des Geltungsbereichs grenzt eine Grünlandfläche an, die extensiv bewirtschaftet wird, und als mesophiles Grünland eingestuft wurde. Der Kräuteranteil ist deutlich höher als in den intensiv bewirtschafteten Grünlandflächen. Ansonsten handelt es sich bei den umgebenden Flächen um intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen.

Die vorhandenen Knicks fallen unter den gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG.

b) Bewertung

Die naturschutzfachliche Bewertung der Biotoptypen im Geltungsbereich und seinem Umwelt wird wie folgt zusammengefasst:

Wertstufe	Definitionen / Kriterien	Biotoptyp (Kürzel) im Untersuchungsgebiet	Schutzstatus gem. BNatSchG i.V.m. LNatSchG
<b>5</b>	<b>sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung:</b> stark gefährdete und im Bestand rückläufige Biotoptypen mit hoher Empfindlichkeit und zum Teil sehr langer Regenerationszeit, Lebensstätte für zahlreiche seltene und gefährdete Arten, meist hoher Natürlichkeitsgrad und extensive oder keine Nutzung, kaum oder gar nicht ersetzbar/ausgleichbar, unbedingt erhaltungswürdig	- (nicht vorhanden im Geltungsbereich und seinem Umfeld)	
<b>4</b>	<b>hohe naturschutzfachliche Bedeutung:</b> mäßig gefährdete, zurückgehende Biotoptypen mit mittlerer Empfindlichkeit, lange bis mittlere Regenerationszeiten, bedeutungsvoll als Lebensstätte für viele, teilweise gefährdete Arten, hoher bis mittlerer Natürlichkeitsgrad, mäßige bis geringe Nutzungsintensität, nur bedingt ersetzbar, möglichst erhalten oder verbessern	- (nicht vorhanden im Geltungsbereich und seinem Umfeld)	
<b>3</b>	<b>mittlere naturschutzfachliche Bedeutung:</b>	• Knick mit typischer Vegetation	§ 30 (2) i.V.m.

## Begründung zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schmalfeld

Wertstufe	Definitionen / Kriterien	Biotoptyp (Kürzel) im Untersuchungsgebiet	Schutzstatus gem. BNatSchG i.V.m. LNatSchG
	<p><b>tung:</b> weit verbreitete, ungefährdete Biotoptypen mit geringer Empfindlichkeit, relativ rasch regenerierbar, als Lebensstätte mittlere Bedeutung, kaum gefährdete Arten, mittlerer bis geringer Natürlichkeitsgrad, mäßige bis hohe Nutzungsintensität, aus der Sicht des Arten- und Biotopschutzes Entwicklung zu höherwertigen Biotoptypen anstreben, wenigstens aber Bestandssicherung garantieren</p>	<p>(HWt)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einzelbaum, alter Überhälter</li> <li>• Baumreihe (HGr)</li> <li>• Mesophiles Grünland (GM)</li> </ul>	§ 21 (1) Nr. 4
<b>2</b>	<p><b>mäßige naturschutzfachliche Bedeutung:</b> häufige, stark anthropogen beeinflusste Biotoptypen, als Lebensstätte geringe Bedeutung, geringer Natürlichkeitsgrad, hohe Nutzungsintensität, allenthalben kurzfristige Neuentstehung, aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege Interesse an Umwandlung in naturnähere Ökosysteme geringerer Nutzungsintensität</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• artenarmes Intensivgrünland (GI)</li> <li>• Einzelhausbebauung (SBe)</li> <li>• Ländliche Wohngrundstücke (SDI)</li> </ul>	
<b>1</b>	<p><b>geringe naturschutzfachliche Bedeutung:</b> sehr stark belastete, devastierte bzw. versiegelte Flächen; soweit möglich, sollte eine Verbesserung der ökologischen Situation herbeigeführt werden</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Acker,</li> <li>• Hofstelle mit hohem Anteil an versiegelten Flächen (SDs)</li> <li>• Weg, unbefestigt (SVu)</li> </ul>	
<b>0</b>	<p><b>ohne naturschutzfachliche Bedeutung:</b> Straßenverkehrsflächen, vollständig versiegelt</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Straßenverkehrsfläche, vollversiegelt (SVs)</li> </ul>	-

Hochwertige Biotopstrukturen sind im Geltungsbereich und seinem Umfeld nicht vorhanden, abgesehen von den Knicks und ihren alten Überhältern sowie sonstigem älterem Baumbestand überwiege Biotopstrukturen mit mäßiger naturschutzfachlicher Bedeutung.

### Schutzgut Boden

Zur Bestandserfassung und Bewertung für das Schutzgut Boden wird auf das Baugrundgutachten zum B-Plan Nr. 16, vorhandene Daten des Landschaftsplans und den digitalen Atlas für Agrar- und Umweltdaten Schleswig-Holstein (erstellt vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume) zurückgegriffen.

#### a) Bestand

Die obere Bodenschicht im Geltungsbereich und seinem Umfeld wurde aus glazifluviatilen Sandablagerungen der Weichselkaltzeit gebildet. Bei den anstehenden Sanden handelt es sich um Fein- und Mittelsande mit unterschiedlich hohen Grobsandanteilen und Lehmbändern. Ab ca. 4,30 m bis 5,30 m unter Flur steht Geschiebemergel an. Der Boden ist grundwassernah (bei den Bodensondierungen für das Baugrundgutachten wurden Grundwasserstände von ca. 0,60 bis 1,00 m unter Flur festgestellt). Unter diesen Voraussetzungen haben sich hier als Bodentyp vergleyte, nährstoffarme Eisenhumus-Podsole entwickelt.

Die Böden im Untersuchungsraum werden als Dauergrünland, Acker sowie als Siedlungsfläche genutzt.

**b) Bewertung**

Die Leistungsfähigkeit der Böden wird über die Bodenfunktionen bewertet, die in § 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) benannt werden. Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen die natürlichen Bodenfunktionen sowie die Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Nachfolgend ist die Eignung des Bodens im Geltungsbereich und seinem Umfeld wiedergegeben.

Bodenfunktionen	Bewertung
<b>Lebensraumfunktion:</b> für natürliche Vegetation für Kulturpflanzen	hoch mittel - gering
<b>Regelungsfunktion</b> - Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen:	gering
<b>Regelungsfunktion</b> - Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers	gering
<b>Nutzungsfunktion</b> als Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung:	mittel - gering
<b>Archivfunktion:</b>	ohne Bedeutung
<b>Natürlichkeitsgrad:</b>	gering

Aus der Sicht des Bodenschutzes ist in der Gesamtschau für den anstehenden Sandboden im Hinblick auf die geplante bauliche Nutzung von einem geringen bis mittleren Konflikt auszugehen, da die Bodenfunktionen im Geltungsbereich überwiegend ein geringes Funktionspotenzial aufweisen.

Der anstehende Sandboden weist eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag und Verdichtung auf.

**Schutzgut Wasser**

**a) Bestand**

Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Grundwasser: Die anstehenden Sande bilden den oberen Hauptgrundwasserleiter. Gemäß Bodengutachten für das geplante Baugebiet liegt der oberste Grundwasserspiegel bei ca. 0,60 bis 1,00 m unter Flur. Hinweise auf dicht unter Flur anstehendes Grundwasser sind vor Ort (z.B. anhand der Vegetation) allerdings nicht erkennbar.

## b) Bewertung

Die Grundwasserneubildungsrate im Geltungsbereich und seinem Umfeld ist bei dem anstehenden durchlässigen Sandboden unter Berücksichtigung des relativ hoch anstehenden Grundwassers als mittel bis gering einzuschätzen.

Der obere Grundwasserkörper liegt wegen fehlender undurchlässiger Deckschichten weitgehend ungeschützt. Entsprechend wird er gemäß Digitalem Atlases für Agrar- und Umweltdaten Schleswig-Holstein als gefährdet eingestuft. Aufgrund der geringen Filter- und Pufferfähigkeit der anstehenden Sande besteht eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag in das Grundwasser.

Gesonderte Untersuchungen für das Schutzgut Wasser sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorgesehen.

### **Schutzgüter Klima / Luft**

Das großräumige Klima im westlichen Kreis Segeberg ist gemäßigt temperiert und ozeanisch bestimmt. Die Niederschläge liegen im Durchschnitt bei 800 – 850 mm/Jahr, die Hauptwindrichtungen liegen bei West und Südwest.

Da im Bereich der Gemeinde Schmalfeld keine verdichteten, belasteten Siedlungsflächen vorhanden sind, für die bioklimatische oder lufthygienische Ausgleichsleistungen von Bedeutung wären, wird auf eine Ermittlung bioklimatisch bedeutsamer Bereiche wie Kaltluftentstehungs- und Kaltlufttransportgebiete oder Frischluftquellgebiete im Geltungsbereich und seinem Umfeld verzichtet.

### **Schutzgut Landschaft**

#### a) Bestand

Die Landschaft im Geltungsbereich und seinem Umfeld wird durch die Übergangslage zwischen Siedlung und freier Landschaft geprägt. Das Relief ist eben. Während östlich, südlich und südwestlich dörflich geprägte gemischte Bauflächen angrenzen, erstreckt sich nach Norden und Westen die freie Landschaft. Sie ist durch Grünland- und Ackerflächen geprägt. Das am Geltungsbereich noch relativ dichte Knicknetz ist Richtung Nordwesten deutlich ausgelichteter.

Als prägende Landschaftselemente sind die Knicks und die Vielzahl an großen Überhältern sowie Großbäumen zu nennen, die besonders im Geltungsbereich und seinem näheren Umfeld vorhanden sind. Weitere prägende naturnahe Landschaftselemente, die zur Vielfalt beitragen, sind nicht vorhanden.

Das Landschaftsbild östlich und südlich des Geltungsbereichs wird durch die straßenorientierte Bebauung im Wechsel mit rückwärtig anschließenden Grünland- oder Ackerparzellen mit gliedernden Knicks und Großbäumen geprägt.

#### b) Bewertung

Die landschaftliche Strukturvielfalt des Geltungsbereichs und seinem direkten Umfeld ist mittel einzustufen. Sie nimmt nach Westen und Norden aufgrund der geringeren Knickdichte und zunehmenden Parzellengrößen ab. Die Naturnähe ist wegen der Nähe zu den Siedlungsflächen und ansonsten fehlender naturnaher oder natürlicher Landschaftsstrukturen wie z.B. Gewässer, Bachläufe als mittel bis gering einzustufen. Die Eigenart der Landschaft ist wegen der markanten Knicks und Überhälter und der straßenorientierten Siedlungsflächen

hoch bis mittel zu bewerten. Insgesamt wird die natürliche Attraktivität des Landschaftsbereiches als mittel eingestuft.

### **Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter**

Kultur- und sonstige Sachgüter<sup>9</sup> sind im direkten Plangeltungsbereich nicht vorhanden.

### **Voraussichtlich zu erwartende Umweltauswirkungen**

Nach derzeitigem Stand des Vorentwurfs (Januar 2013) sind folgende Umweltauswirkungen möglich:

#### **Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit**

##### Wohnen

Während der Bauphase für das neue Mischgebiet entstehen für die benachbarten Anwohner zeitlich befristete Lärmimmissionen.

Durch die neuen Nutzungen im Mischgebiet ist zusätzlicher Kfz-Verkehr auf dem Dambeck zu erwarten. Ob die damit verbundenen zusätzlichen Lärmimmissionen unter Berücksichtigung der derzeitigen Vorbelastung zu einer erheblichen Zusatzbelastung führen können, kann derzeit nicht eingeschätzt werden.

##### Erholung

Auswirkungen auf mögliche Erholungsnutzungen (z.B. Spaziergehen, Fahrradfahren) sind nicht zu erwarten.

#### **Schutzgut Tiere**

Während der zeitlich begrenzten Bauphase kann es zu akustischen und optischen Störwirkungen für Vögel kommen, die jedoch angesichts des kleinen Baugebiets als nur geringfügig eingestuft werden. Betroffenheiten von einzelnen Tieren sollen durch die Einhaltung der gesetzlichen Fäll- und Rodungsverbotsfrist nach § 39 Abs. 6 vermieden werden.

Gemäß Vorentwurf des B-Plans Nr. 16 geht ein ca. 10 langer Knickabschnitt am Dambeck als potenzieller Lebensraum für Gehölzbrüter dauerhaft verloren. Alle anderen Knickstrukturen mit potenzieller Bedeutung für Brutvögel und Fledermäuse im Geltungsbereich bleiben erhalten. Sonstige Biotopstrukturen mit Bedeutung als Tierlebensraum sind voraussichtlich ebenfalls nicht betroffen.

Durch die Nutzung der Baugrundstücke werden keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet, da sich das Baugebiet an vorhandene Siedlungsflächen anfügt.

---

<sup>9</sup> Kulturgüter im Sinne der Umweltverträglichkeitsprüfung sind raumwirksame Ausdrucksformen der Entwicklung von Land und Leuten, die für die Geschichte des Menschen von Bedeutung sind. Dazu zählen bauliche Anlagen (Baudenkmale), Bodenfunde und Fundstellen (z.B. archäologische Objekte), Vegetation (Kulturlandschaften), Sicht- und Wegebeziehungen und Standorte mit immateriellen kulturellen Funktionen (z.B. Flächen der Brauchtumspflege)

Sonstige Sachgüter im Sinne der Umweltverträglichkeitsprüfung können als raumwirksame körperliche Gegenstände definiert werden, deren vorzeitiger Verlust durch ein Vorhaben zu umweltrelevanten Folgewirkungen i.S. von Ressourcen- und Energieverbrauch sowie Abfallaufkommen bei Abriss und Wiederherstellung führt. (vgl. KÜHLING, D. / RÖHRIG, W. 1996: Mensch, Kultur- und Sachgüter in der UVP, Dortmund)

Für die im Geltungsbereich zu erwartenden streng geschützten Tierarten und die europäisch besonders geschützten Vogelarten gelten die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG:

- Verbot des Fangens, Verletzens oder Tötens von Tieren oder Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen,
- Verbot von erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten,

Inwieweit Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz in Bezug auf die Zugriffsverbote durch die Realisierung des B-Plans Nr. 16 zu erwarten sind, wird auf Grundlage des Entwurfs für den B-Plan konkret geprüft und im Umweltbericht wiedergegeben.

### **Schutzgut Pflanzen**

Auswirkungen auf Pflanzen entstehen durch den o.g. Verlust des Knickabschnitts und die Überbauung der Grünlandfläche. Weitere Beeinträchtigungen der angrenzenden Knicks sollen durch einen Knickschutzstreifen vermieden werden.

Während das betroffene Grünland von geringem Biotopwert ist, unterliegen die Knicks dem gesetzlichen Schutz nach § 30 (2) BNatSchG i.V.m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Knicks führen, sind verboten. Für den betroffenen Knickabschnitt ist eine Ausnahme von diesen Verböten erforderlich, die auf Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden kann, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Eine konkrete Ermittlung und Bewertung des Umfangs erfolgt im weiteren Verfahren auf Grundlage des Entwurfs für den B-Plan Nr. 16.

### **Schutzgut Boden**

Vorgesehen ist ein Mischgebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,25. Zusammen mit der zulässigen Überschreitung der GRZ um 50% für Nebenanlagen und Stellplätze auf den Grundstücken ist eine Versiegelung auf den geplanten Wohngrundstücken von ca. 38% zulässig. Weitere Flächen werden durch die geplante Erschließungsstraße und Grundstückszufahrten versiegelt. Abzüglich der bereits vorhandenen überbauten oder versiegelten Flächen kommt es im Bereich der Neuversiegelungen zu einem kompletten Verlust der Bodenfunktionen, bei wasser- und luftdurchlässig befestigten Flächen in abgeschwächter Form.

Die konkrete Ermittlung und Bewertung des Umfangs erfolgt im weiteren Verfahren auf Grundlage des Entwurfs für den B-Plan Nr. 16.

### **Schutzgut Wasser**

Während der Bauphase sind ggf. Maßnahmen zur Grundwasserabsenkung erforderlich. Aufgrund der zeitlichen Befristung wird davon ausgegangen, dass großräumige negative Auswirkungen auf das Grundwasser nicht zu erwarten sind.

Weiterhin besteht während der Bauphase ein Risiko, dass Öl- und Schmierstoffe oder sonstige Schadstoffen unbeabsichtigt in das hoch anstehende Grundwasser eingetragen werden könnten. Dies soll durch geeignete Maßnahmen vermieden werden.

Die detaillierte Ermittlung und Bewertung des Umfangs möglicher Auswirkungen auf das Grundwasser erfolgt im weiteren Verfahren auf Grundlage des Entwurfs für den B-Plan Nr. 16.

### **Schutzgüter Klima und Luft**

Da mit dem B-Plan Nr. 16 keine großflächige Bebauung geplant ist und nur Gewerbebetriebe zulässig sind, die das Wohnen nicht wesentlich stören, also kein nennenswerter Schadstoffausstoß in die Luft zu erwarten ist, werden negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft nicht erwartet.

### **Schutzgut Landschaft**

Das geplante Baugebiet wird vollständig von vorhandenen Knicks umgeben sein und gliedert sich an die südlich und östlich gelegenen Siedlungsflächen an. Der Siedlungsrand schiebt sich insgesamt um ca. 100 m nach Westen in die freie Landschaft hinein. Bei einer maximalen Firsthöhe von 9,00 m für die neuen Gebäude können die umgebenden Knicks das Baugebiet vollständig einbinden. Auf dieser Grundlage ist nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen.

Die detaillierte Ermittlung und Bewertung des Umfangs möglicher Auswirkungen auf die Landschaft erfolgt im weiteren Verfahren auf Grundlage des Entwurfs für den B-Plan Nr. 16.

### **Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter**

Kultur- und sonstige Sachgüter sind im direkten Geltungsbereich nicht vorhanden, so dass durch die Planung keine Auswirkungen auf diese Schutzgüter entstehen können.

### **Wechselwirkungen**

Bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen eines Planes sind auch die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen. Grundsätzlich bestehen immer Wechselbeziehungen zwischen allen Bestandteilen des Naturhaushaltes. Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter können aufgrund der bestehenden Wechselbeziehungen zu Wechselwirkungen auf andere Schutzgüter führen.

Im Geltungsbereich ist dieses Wirkungsgeflecht insbesondere durch die Auswirkungen des menschlichen Handelns auf die anderen Schutzgüter geprägt.

Mögliche Veränderungen der vorhandenen Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern und ggf. daraus entstehende negative Wechselwirkungen werden im weiteren Verfahren geprüft.

### **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der geplanten Mischgebietsbebauung würde die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung im Geltungsbereich voraussichtlich zunächst weiter anhalten.

## **Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter**

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 (7) zu berücksichtigen. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen werden im weiteren Verfahren zur Entwurfserstellung des B-Plans festgelegt.

In diesem Zuge wird auch festgelegt, wo und wie der erforderliche Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die geplante Bebauung zu erwarten sind, erbracht wird.

## **Übersicht über in Betracht kommende anderweitige Lösungsmöglichkeiten**

Grundlegend anderweitige Lösungsmöglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des B-Plans innerhalb des Geltungsbereichs kommen nicht in Betracht. Es wären zwar Alternativen hinsichtlich Erschließung und Grundstücksanordnung denkbar, diese würden sich aber hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen kaum unterscheiden.

## **Zusätzliche Angaben**

### **1.4 Gutachten und umweltbezogene Informationen**

Bisher wurden für die Erarbeitung des Umweltberichtes folgende Unterlagen verwandt:

- Landschaftsplan der Gemeinde Schmalfeld,
- Baugrunduntersuchung B-Plan Dambeck in der Gemeinde Schmalfeld (Büro GSB Grundbauingenieure Schnoor und Brauer, Bredenbek, Januar 2013)
- Digitaler Atlas für Agrar- und Umweltdaten Schleswig-Holstein ([www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php](http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php))

## **Verwendete technischer Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen**

Die Bewertung der Lebensräume für Pflanzen orientiert sich an KAULE 1991<sup>10</sup> und dessen Weiterentwicklung, z.B. im Orientierungsrahmen zur Kompensationsermittlung im Straßenbau<sup>11</sup>.

Die Bewertung der Schutzgüter Boden und Wasser beruht auf dem Begleittext zu den Bodenbewertungskarten im Digitalen Atlas für Agrar- und Umweltdaten Schleswig-Holstein<sup>12</sup>

<sup>10</sup> Kaule, Giselher 1991: Arten- und Biotopschutz. Stuttgart.

<sup>11</sup> Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Schleswig-Holstein; Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft Schleswig-Holstein 2004: Orientierungsrahmen zur Bestandserfassung, -bewertung und Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Landschaftspflegerischer Begleitplanungen für Straßenbauvorhaben (Kompensationsermittlung Straßenbau). Gemeinsamer Erlass des MWAV Schleswig-Holstein und des MUNL Schleswig-Holstein.

<sup>12</sup> Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein: Bodenbewertung in Schleswig-Holstein – Begleittext zu den Bodenbewertungskarten im Agrar- und Umweltatlas (ohne Datum).



sowie auf MARKS et al. 1992<sup>13</sup>, AG BODENKUNDE 1982<sup>14</sup> und BUNDESVERBAND BODEN 1999<sup>15</sup>.

Zur Ermittlung der Eingriffe und der artenschutzrechtlichen Konflikte und der sich daraus ergebenden Vermeidungs- und Kompensationserfordernisse werden angewendet:

- 'Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht' - Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten aus 1998,
- "Empfehlungen für den Ausgleich von Knicks" - Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume aus 2008 - ,
- Orientierungsrahmen zur Bestandserfassung, -bewertung und Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Landschaftspflegerischer Begleitplanungen für Straßenvorhaben (Kompensationsermittlung Straßenbau). Gemeinsamer Erlass des MWAV Schleswig-Holstein und des MUNL Schleswig-Holstein, 2004

### **Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)**

Ob Maßnahmen zur Überwachung erforderlich werden, wird im Rahmen der Entwurfserstellung geprüft.

## **Allgemeinverständliche Zusammenfassung Gebiet 1-2**

Sei der Realisierung des Bebauungsplanes Nr.14 stehen in der Gemeinde Schmalfeld, mit Ausnahme der vorhandenen Baulücken, keine Bauplätze mehr zur Verfügung. Die auf den privaten Grundstücken vorhandenen Baulücken wurden durch die Gemeinde ermittelt. Insgesamt bestehen innerhalb des Gemeindegebietes ca. 60 Baulücken. Die zukünftige Bebauung dieser Lücken ist teilweise an Bedingungen, wie beispielsweise die Aufgabe eines in der Nachbarschaft befindlichen landwirtschaftlichen Betriebes gebunden. Erfahrungsgemäß stehen lediglich ca. 25% der Baulücken (15 Baulücken) zur Verfügung. Das Baulückenkataster wird der Begründung als Anlage beigefügt.

---

<sup>13</sup> Marks, Robert et al. (Hrsg.) 1992: Anleitung zur Bewertung des Leistungsvermögens des Landschaftshaushaltes. Schr.R., Forschungen zur deutschen Landeskunde, Zentralausschuss für deutsche Landeskunde (Hrsg.), Bd. 229. Trier.

<sup>14</sup> AG Bodenkunde 1982: Bodenkundliche Kartieranleitung. Hannover.

<sup>15</sup> Bundesverband Boden (BVB) 1999: Bodenschutz in der Bauleitplanung – Vorsorgeorientierte Bewertung – Berlin.

Durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung soll die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen werden, um den genannten Bedarf langfristig zu decken und um eine ordnungsgemäße Entwicklung sicherzustellen. Die Realisierung der vorgesehenen Bauflächen mit einem Potential von ca. 39 Bauplätzen ist kurz- mittelfristig vorgesehen. Die in der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes neu darzustellenden Bauflächen sind das Ergebnis eines in der Gemeinde durchgeführten Workshops zur weiteren baulichen Entwicklung der Gemeinde Schmalfeld.

Die Ziele der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Schaffung von zusätzlichen Bauplätzen für den örtlichen Wohnraumbedarf und für ortsansässige Handwerks- und nicht störende Gewerbebetriebe.
- Städtebaulich sinnvolle Arrondierung von Bebauung geprägten Flächen.
- Sicherstellung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.
- Gewährleistung einer dorftypischen Bebauung.

**Folgende Gebiete wurden überplant:**

**Gebiet 1:** Bei dem Planbereich handelt es sich um eine bereits teilweise bebaute Fläche, die ansonsten landwirtschaftlich genutzt wird. Die Fläche mit einer Größe von ca. 0,6 ha liegt südlich der Lentföhrdener Straße im Westen der Ortslage.

**Gebiet 2:** Bei dem ca. 3,2 ha großen Bereich im Norden der Ortslage handelt es sich um eine zurzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche im Westen der Straße „Dammbeck“. Die gegenüberliegende Straßenseite ist bereits bebaut.

Im Zuge des Umweltberichtes wurden die Gebiete hinsichtlich Ihrer Auswirkungen auf die Umwelt untersucht.

Untersucht wurde ob die Bebauung mit der umliegende Bebauung verträglich ist, oder die geplante Bebauung nicht zulässig ist, da Immissionen (Lärm, Staub , Geruch) so stark auf die Baugebiete einwirken , dass die geplante Bebauung nicht mit den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsbedingungen vereinbar ist. Darüber hinaus wurde untersucht ob naturschutzrechtliche Belange gegen die Bebauung sprechen.

Es konnte festgestellt werden, dass die Bebauung der Gebiete möglich ist und keine der genannten Punkte gegen eine zukünftige Bebauung sprechen.

Der erforderliche Ausgleich muss noch konkret errechnet werden, kann aber innerhalb des Gemeindegebietes erbracht werden.

## **6. Ver- und Entsorgung**

### **Wasserversorgung**

Die Wasserversorgung erfolgt über die zentrale Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Schmalfeld.

### **Abwasserbeseitigung und Oberflächenentwässerung**

Das Gebiet wird an die vorhandene Mischwasserkanalisation der Gemeinde angeschlossen.

### **Stromversorgung**

Die Stromversorgung erfolgt über das Netz der E.ON Hanse.

### **Abfallbeseitigung**

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch den Wege-Zweckverband des Kreises Segeberg zur Müllzentraldeponie des Kreises Segeberg.

### **Gasversorgung**

Die Gasversorgung ist vorhanden. Ein Anschluss des Baugebietes ist möglich.

### **Löschwasserversorgung**

Die Löschwasserversorgung wird aus dem Netz der öffentlichen Trinkwasserversorgung mit 48 m<sup>3</sup> / h nach Arbeitsblatt DVGW – W 405 und Erlass des Innenministers vom 24.08.1999-IV-334-166.701.400 sichergestellt. Wendemöglichkeiten für die Feuerwehr sind durch die am Ende der jeweiligen Erschließungsstraßen angeordneten Wendeanlagen incl. der möglichen Rückstoßmöglichkeiten im Bereich der festgesetzten Geh-, -Fahr- und Leitungsrechte gegeben. In jedem Wendehammer ist ein Unterflurhydrant vorzusehen.

## **7. Hinweise**

- a) Sollten während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind unverzüglich die Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.
- b) Der anfallende Bodenaushub sollte innerhalb des Baugebietes wieder verwendet werden.

Gemeinde Schmalfeld

(Der Bürgermeister)